

Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
- 1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Baugebiet WA Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2 Sondergebiet Freizeitwohnen gemäß § 10 BauNVO
 1.2.1 Das Sondergebiet dient ausschließlich dem Feizeitwohnen in Ferienwohnungen.
 (Rechtsgrundlage §10 (2) BauNVO)
- 1.2.2 zulässig sind:
 2 Gebäude mit Ferienwohnungen, Stellplätze für den durch die zugelassene
 Nutzung verursachten Bedarf.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: Künstler-Atelierwohnungen (Rechtsgrundlage §10 (2) BauNVO)
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- In dem B-Plangebiet des Sondergebietes -Ferienwohnungen-, das der Erholung dient, (SO FeWo) ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen um max. 20 % zulässig. (Rechtsgrundlage §16 (3) Nr. 1, (6) BauNVO)
- In dem B-Plangebiet des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

 (Rechtsgrundlage §16 (3) Nr. 1 BauNVO)
- In dem B-Plangebiet darf die Grundfläche der Gebäude 1, 2 und 3 max. jeweils 220 qm betragen. Die Grundfläche der Gebäude 2 und 3 darf jeweils durch Vor- und Anbauten um max. 10% überschritten werden. (Rechtsgrundlage § 10 (4) Satz 2 BauNVO in Verb. mit § 19 BauNVO)
- B Höhe baulicher Anlagen
- Die Geschossigkeit im SO Gebiet -FeWo- wird mit 2 Vollgeschossen festgesetzt. Eine Drempelausbildung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Wandhöhe der Außenwand
 Der Abstand zwischen Geländeoberfläche/Bezugshöhe und Unterkante
 Dachüberstand darf max. 2,50 m betragen. (Rechtsgrundlage § 18 BauNVO)
- 2.3 Pezugshöhe

 E er Bezugspunkt ist die vor Ort herrschende für jedes Gebäude festgesetzte ortliche Höhe: Geb. 2: 1,10 m ü. örtlichem Nullpunkt, Geb. 3: 1,10 m ü. örtlichem Nullpunkt. Der Nullpunkt ist der verzeichnete Vermessungspunkt am Paetowweg.

 (Rechtsgrundlage § 18 BauNVO)
- Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF) darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,50 m über der Bezugshöhe liegen. (Krichtsgrundlage § 18 BauNVO)

- <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>
 (§9 Abs 1 Nr 20, 25 BauGB)
- .1 Erhalt von Gehölzbeständ
- 4.1 Erhalt von Gehölzbeständen

 Die gekennzeichneten Geholzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei
 Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920
 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten.
- 4.2 Pflanzung von Obstgehölzen
 Entsprechend der Planzeichnung sind Obstgehölze der Mindestqualität
 Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflachen) zu beachten.
 - Pflanzliste:
 Apfel in Sorten
 Kirsche in Sorten

Rot-Buche

- Pflaume in Sorten
 Birne in Sorten

 Pflanzung von Großbäumen
- 4.3 Pflanzung von Großbäumen
 Entsprechend der Planzeichnung sind heimische, standortgerechte Laubbäume als Großbäume der Mindestqualität Hochstamm 3 x v., m.B., STU 18-20, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten.
- PflanzlisteStiel-EicheQuercus roburFeld-AhornAcer campestreHainbucheCarpinus betulusSand-BirkeBetula pendulaRot-BucheFagus sylvaticaVogelbeerbaumSorbus aucupariaEingriffliger WeißdornCrataegus monogyna
- 4.4 Anlage von Heckenstrukturen

 Die zur Anpflanzung gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern der Mindestqualität 2 x v., o.B., H 60-100 im Pflanzabstand von 1,00 m zu bepflanzen und zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten. Die Anpflanzungen haben an den Flächenrändern buchtig und unregelmäßig zu erfolgen.
 - Pflanzliste Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hunds-Rose Rosa pimpernellifolia Dünen-Rose Sorbus aucuparia (nicht am Spielplatz) Vogelbeerbaum Acer campestre Feldahorn Corylus avellana Hasel Quercus robur Stiel-Eiche Carpinus betulus Hainbuche Betula pendula Sand-Birke
- 4.5 Begrünung der westlichen Grünfläche mit integriertem Kinderspielplatz

 Je angefangene 500 m² ist entsprechend der Pflanzliste mindestens 1 heimischer, standortgerechter Laubbaum als Großbaum der Mindestqualität Hochstamm 3 x v., m.B., STU 18-20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten. In die Grünfläche ist ein Spielplatz zu integrieren.

Fagus silvatica

- PflanzlisteFeldahornAcer campestreStiel-EicheQuercus roburHainbucheCarpinus betulusSand-BirkeBetula pendulaRot-BucheFagus silvatica
- 4.6 Erhalt von Bäumen, Sträuchern sowie Gewässern

 Der waldartige Weidenbestand sowie das ihn durchfließende Gewässer ist dauerhaft zu erhalten.
- 4.7 Erhalt von sonstigen Bepflanzungen
 Die im südlichen Plangebiet gelegene Brachfläche ist im gekennzeichneten
 Bereich dauerhaft zu erhalten.
- 5 Sonstiges
- 5.1 Stellplätze
 Garagen und Carports sind nicht zulässig.
 (Rechtsgrunglage § 12 (6) BauNVO)
- 5.2 Erschließung der Wohngebäude
 Die Erschließung der Wohnhäuser 2 und 3 erfolgt von der Gemeinschaftsstellplatzanlage. Die Erschließungswege sind 3,0 m breit auszubilden.

- Das im WA-Gebiet vorhandene Gebäude (Geb. 1) ist zu erhalten.
- Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer bzw. das Grundwasser ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordvorpommern eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 7 und 7a WHG und die Befreiung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 (7) LWAG zu beantragen.
- Die außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Flurstück 212/9 der Flur 3, Gemarkung Ahrenshoop notwendigen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes im Sinne des § 8a BNatSchG werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages der Gemeinde Ahrenshoop mit dem Vorhabenträger durchgesetzt. Der Vertrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern und das Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich zu benachrichtigen.
- Umsetzung der Pflanz-, Begrünungsmaßnahmen
 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen hat, nach entsprechender jahreszeitlicher Eignung, zeitparallel mit der Fertigstellung der Hauptgebäude zu erfolgen.
- Pflege der Pflanz-, Grünflächen und Solitärgehölze
 Die Pflanzflächen und die Solitärgehölze sind mindestens 2 Jahre sachgerecht zu
 pflegen. Die Pflege beinhaltet auch das Wässern der Pflanzflächen in notwendigem Umfang.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bauweise

Verkehrsflächen

Wasserflächen

Natur und Landschaft

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ent-

sprechend textlicher Festsetzung

entsprechend textlicher Festsetzung

und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Parkanlage

Gemeinschaftsstellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Anlieger und Versorgungsträger

Planzeichen ohne Normcharakter

Nutzungsschablone

Vollgeschosse

(§ 86 LBauO M-V)

Bauweise

Geltungsbereich

Material und Farben

zulässig.

<u>Dachneigung</u>

m Höhe zulässig.

Außentreppen

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung - Zahl der

– Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl

Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 'Paetow-Hof'.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen

Außentreppen am Gebäude sind nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den gesamten

In den Baugebieten sind nur Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Fenster sind in der Dachfläche nur als Gauben (Fledermausgauben) mit

einer Gaubenlänge von max. 4,0 m und einer Gaubenhöhe von max. 1,5 m

In dem B-Plangebiet ist nur eine Rohrdacheindeckung mit Naturrohr

In den Baugebieten darf die Dachneigung nur 40 - 48 Grad (Altgrad)

Im SO -FeWo- Gebiet (Ferienwohnungen) sind Einfriedungen bis max. 1,00

Als Material sind ausschließlich Hecken aus Laubsträuchern zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der

Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Müllsammelanlagen

orivate Grünfläche

Sonstige Planzeichen

M

Grünflächen

GSt

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Be- § 9 (1) 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum § 9 (1) 20 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Bäume -Erhaltung-

und Landschaft

Bäume -Anpflanzung-

W+R Wirtschaft- und Radweg

Baugrenze

Präambel **FESTSETZUNGEN** Rechtsgrundlagen Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom § 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 27.August 1997 (BGBI. I S. 2141) sowie nach § 86 LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVO M-V Nr. 16/98) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde-Art der baulichen Nutzung vertretung Ahrenshoop vom 17.5.5.5. folgende Satzung über den Bebau-Rechtsgrundlagen ungsplan Nr. 3 "Paetow - Hof", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen § 10 (1) BauNVO Sondergebiet, das der Erholung dient Bauvorschriften über die Gestaltung, erlassen. Ferienwohnungen § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung Rechtsgrundlagen Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke § 19 BauNVO Grundflächenzahl GRZ (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBI. 1 S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu Erleichte-§ 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse rung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau-

Rechtsgrundlagen

§ 22 (2) BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 22 (2) BauNVO

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 16 BauGB

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 25b BauGB

§ 9 (1) 25a BauGB

§ 9 (1) 25a BauGB

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 12 BauGB

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 15 BauGB

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 1 (4) Bau**N**VO

§ 9 (1) 21 BauGB

Verfahrensvermerke

land vom 22. April 1993 (BGBl. 1 S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI.

§ 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt wor-

Ahrenshoop, den

1991 1 S. 58).

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß

Han Cope

Bürgermeister

Ahrenshoop, den

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Ahrenshoop, den

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.7. 9. 96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23. 5. 97
24. 3. 93
Ahrenshoop, den
Bürgermeister

20.3.57

5. Die Gemeindevertretung hat am Asc. 12.9.7den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

20.5.96

Ahrenshoop, den



6. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung hat vom 15.11.96 bis 16.17.96 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 2.5.../C. S. Kortsüblich bekannt gemacht worden.



7. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.04.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rostock, den 1.12.98



8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellunganhmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3.9.7. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ahrenshoop, den 0 7



9. Der Entwurf des Bebaungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit vom Ausgeheiten wahrend der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.

(Daher ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den werden konnten) Die öffentstere vorgehracht werden konnten.

Zeit vom Abis zum Abis zum Während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.

(Daher ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.537 ortsüblich bekanntgemacht worden.

hrenshoop, den



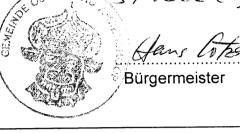
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wurde am A.A. A. A. A. A. Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom A.A. A. A. B. gebilligt.



11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. // St. AZ.: VIII. 2.50c mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ahrenshoop, den ...g...g...ggg



12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsverändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom Specialit, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.

Ahrenshoop, den



13: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Ahrenshoop, den ...



14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 34...12. Sie in Kraft getreten

Ahrenshoop, den 4.....99.....



Bürgermeister

Gemeinde Ahrenshoop

Übersichtsplan M 1 : 10.000

Ostseebad Ahrenshoop

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 3
'Paetow-Hof'

Maßstab 1:500

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

B lon N

Gesellschaft für Stadtentwicklung und Stadterneuerung

NOVEMBER 1998

Endoustable 9 .